

Stellungnahme Vernehmlassung Finanzleitbild

Die Stellungnahme wurde am 25. Aug 2026 um 15:04:44 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung Finanzleitbild

Teilnehmerangaben:

Verband Luzerner Gemeinden
Hirschmattstrasse 36
Postfach
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern, Finanzdepartement, Dienststelle Finanzen
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassung.fd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 17

Teilnehmeridentifikation:

220110

Befragung

Frage 1: Ausgaben und Leistungen - Grundsatz 1

"Der Kanton Luzern priorisiert seine Leistungen und gestaltet seine solide finanzielle Ausgangslage verantwortungsvoll, um strategische Schwerpunkte zu setzen und den Handlungsspielraum langfristig zu erhalten." (vgl. Kap. 2.1) Sind Sie mit dem Grundsatz 1 und dessen fünf Umsetzungspunkten (Fokus Voranschlags- und erstes Planjahr, Begrenzung Aufwandwachstum, Basisversorgung, Nachhaltige Infrastrukturbewirtschaftung, langfristige Tragbarkeit von Folgekosten) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Der VLG begrüsst es, dass die solide finanzielle Ausgangslage aufrechterhalten werden soll und die Leistungen dementsprechend priorisiert werden. Aus Sicht der Gemeinden ist es wichtig, dass die Begrenzung des Aufwandwachstums nicht ausschliesslich als quantitative Zielgrösse verstanden wird.

Der VLG begrüsst zudem die angekündigte periodische Aufgabenüberprüfung. Diese bietet die Chance, Aufgaben und Leistungen regelmässig hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen. Dabei erwarten die Gemeinden, dass sie bei Aufgaben mit kommunalen Auswirkungen frühzeitig und verbindlich in die entsprechenden Arbeiten einbezogen werden. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass Optimierungen auf kantonaler Ebene nicht zu einer Verlagerung von Aufwand oder Kosten auf die Gemeinden führen.

Frage 2: Ausgaben und Leistungen - Grundsatz 2

"Die Luzerner Gemeinden sind eigenständig, handlungsfähig und selbstverantwortlich." (vgl. Kap. 2.1) Sind Sie mit dem Grundsatz 2 und dessen vier Umsetzungspunkten (Äquivalenz- und dem Subsidiaritätsprinzip, Rahmenbedingungen für Gemeinden, Kantonaler Finanzausgleich, Ausgaben- und Steuererhebungs Kompetenzen) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die Gemeinden begrüssen ausdrücklich, dass ihre Eigenständigkeit, Handlungsfähigkeit und Selbstverantwortung als eigenständiger finanzpolitischer Grundsatz verankert werden. Damit wird die Bedeutung der Gemeinden als gleichwertige Partnerinnen des Kantons anerkannt.

Die Gemeinden stimmen dem Ziel zu, übermässige Disparitäten zwischen den Gemeinden wirksam und zielgerichtet zu reduzieren. Der Entwicklungsbericht 2025 machte deutlich, dass sich die finanzielle Lage der einzelnen Gemeinden stark unterscheidet und sich die Schere weiter geöffnet hat. Angesichts der vergleichbaren Haushaltsvolumen von Kanton und Gemeinden ist dies eine erhebliche Herausforderung.

Der innerkantonale Finanzausgleich bleibt ein zentrales Instrument zur Sicherstellung von Handlungsspielräumen aller Gemeinden. Im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes erwarten die Gemeinden, dass die bisherige Lastenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zur Finanzierung des Ressourcen- und Lastenausgleichs nicht einseitig zulasten der Gemeinden verändert wird. Die Revision darf nicht dazu dienen, den kantonalen Finanzhaushalt auf Kosten der Gemeinden zu entlasten.

Hingegen sollte keine Verknüpfung zwischen der Entwicklung des nationalen Finanzausgleichs und dem kantonalen Finanzausgleich vorgenommen werden. Der Rückgang der Nettozahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich darf keine Auswirkungen auf die Alimentierung des kantonalen Beitrags für den innerkantonalen Finanzausgleich haben. Der nationale und der innerkantonale Finanzausgleich verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen und beruhen auf unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen. Aus der gestiegenen Ressourcenstärke des Kantons Luzern und den daraus resultierenden tieferen Nettozahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass sich der Kanton künftig in geringerem Umfang am innerkantonalen Finanzausgleich beteiligen soll.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und seinen Gemeinden ist zentral für die Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen. Es ist für die Gemeinden wichtig, dass der Einbezug bei politischen Projekten gewährleistet ist und dies frühzeitig und partnerschaftlich vorgenommen wird. Es wird daher erwartet, dass relevante Sachverhalte gemeinsam erarbeitet werden (u.a. allfällige Steuergesetzrevisionen).

Frage 3: Ausgaben und Leistungen - Grundsatz 3

"Der Kanton Luzern hält mit konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen seine Position auf dem Arbeitsmarkt." (vgl. Kap. 2.1) Sind Sie mit dem Grundsatz 3 und dessen vier Umsetzungspunkten (Positives Image als Arbeitgeber, Work-Smart-Charta, vorausschauende Personalpolitik, Betriebliches Gesundheitsmanagement) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Die Arbeitsmarktsituation hat sich in den vergangenen Jahren verändert. So kämpfen die Gemeinden sowie der Kanton Luzern mit dem anhaltenden Fachkräftemangel in gewissen Bereichen. Man anerkennt daher, dass sich auch der Kanton in einem zunehmend anspruchsvollen Arbeitsmarkt bewegt und auf attraktive Arbeitsbedingungen angewiesen ist. Eine leistungsfähige kantonale Verwaltung liegt im Interesse aller Staatsebenen und unterstützt eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

Aus Sicht der Gemeinden ist darauf zu achten, dass sich die Personalpolitik des Kantons im gesamtheitlichen öffentlichen Arbeitsmarkt bewegt. Der Kanton und die Gemeinden stehen vielfach im Wettbewerb um dieselben qualifizierten Fachkräfte. Personalpolitische Massnahmen des Kantons sollten deshalb die Auswirkungen auf die Rekrutierungsmöglichkeiten der Gemeinden mitberücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzehrenden Situationen durch die Anstellungsbedingungen des Kantons entstehen.

Frage 4: Einnahmen - Grundsatz 4

"Der Kanton Luzern sichert die eigene Finanzkraft und wahrt damit seine finanzielle Unabhängigkeit." (vgl. Kap. 2.2) Sind Sie mit dem Grundsatz 4 und dessen vier Umsetzungspunkten (Nationaler Finanzausgleich, attraktive Steuern, Massnahmenpaket «Weiterentwicklung der Standortförderung», Gewinnausschüttungen SNB) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Ergänzend zu den Bemerkungen in Grundsatz 2 weisen wir darauf hin, dass keine Verknüpfung zwischen der Entwicklung des nationalen Finanzausgleichs und dem kantonalen Finanzausgleich vorgenommen werden sollte. Der Rückgang der Nettozahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich darf keine Auswirkungen auf die Alimentierung des kantonalen Beitrags für den innerkantonalen Finanzausgleich haben. Der nationale und der innerkantonale Finanzausgleich verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen und beruhen auf unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen. Aus der gestiegenen Ressourcenstärke des Kantons Luzern und den daraus resultierenden tieferen Nettozahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass sich der Kanton künftig in geringerem Umfang am innerkantonalen Finanzausgleich beteiligen soll.

Der VLG weist darauf hin, dass die positive Entwicklung der Steuererträge bei den juristischen Personen innerhalb des Kantons unterschiedlich ausfällt. Während einzelne Gemeinden von dieser Entwicklung erheblich profitieren, verzeichnen zahlreiche Gemeinden nur geringe oder keine entsprechenden Mehrerträge. Demgegenüber würden steuerliche Entlastungen des Mittelstands im Rahmen der geplanten Steuergesetzrevision 2029 sämtliche Gemeinden betreffen und bei ihnen zu Ertragsausfällen führen. Diese Auswirkungen treffen insbesondere ressourcenschwächere Gemeinden überdurchschnittlich stark. Der VLG erwartet deshalb, dass die finanziellen Auswirkungen einer möglichen Steuergesetzrevision auf die Gemeinden sorgfältig analysiert und bei der Ausgestaltung der Vorlage angemessen berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sind geeignete Ausgleichsmassnahmen zu prüfen.

Frage 5: Schulden - Grundsatz 5

"Der Kanton Luzern steuert seine Schulden vorausschauend und verantwortungsvoll und bewahrt finanzielle Reserven für unvorhergesehene Ereignisse." (vgl. Kap. 2.3) Sind Sie mit dem Grundsatz 5 und dessen vier Umsetzungspunkten (Schwankungsreserve, Finanzierung von Investitionen, Grossprojekte, Chancen und Risiken) einverstanden?

- ☒ Ja
☐ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Der VLG erachtet die verantwortungsvolle Schuldenpolitik als richtig. Es ist wichtig, dass relevante Investitionen vorgenommen werden können und kein Investitionsstau entsteht. Die vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen schaffen die Voraussetzungen, um auch künftig grössere Investitionen finanzieren und gleichzeitig auf wirtschaftliche Unsicherheiten reagieren zu können.

Frage 6: Steuern - Steuergesetzrevision 2029

Unter Berücksichtigung des festgestellten Handlungsbedarfs ist eine Steuergesetzrevision 2029 vorgesehen. Im vorliegenden Finanzleitbild ist sie nur ein Element, es wird zu gegebener Zeit eine ordentliche Vernehmlassung durchgeführt. (vgl. Kap. 4.2.2.4) Unterstützen Sie die Priorisierung der Themenfelder (Einkommenssteuer Beibehalt Steuerabzug Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, Vermögenssteuer, Förderung Stiftungsstandort) für die angedachte Steuergesetzrevision 2029?

- ☐ Ja
☒ Nein
☐ Keine Antwort

Bemerkung:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass der Mittelstand im Kanton Luzern entlastet werden soll. Ein attraktives steuerliches Umfeld für die Gesamtheit der öffentlichen Hand ist grundsätzlich zu begrüßen, da es zu einer positiven Weiterentwicklung beider Staatsebenen beitragen kann. Der VLG erachtet entsprechende Vorhaben als sinnvoll, sofern sie zeitlich gut abgestimmt und inhaltlich massvoll ausgestaltet sind.

Als Vertretung der Luzerner Gemeinden, die in ihrer Gesamtheit ein ähnlich hohes Steuervolumen wie der Kanton erwirtschaften, ist es dem VLG ein zentrales Anliegen, von Beginn weg eingebunden zu werden und die Sicht der Gemeinden angemessen einbringen zu können. Eine gemeinsame Projektorganisation ist deshalb anzustreben. Kantonale Steuergesetzrevisionen haben – je nach Ausgestaltung – für die Gemeinden oftmals stärkere finanzielle Auswirkungen als für den Kanton selbst, der sie beschliesst. In diesem Zusammenhang erinnert der VLG an die Steuergesetzrevision 2025, bei der der Verlust von Steuersubstrat für die Gemeinden deutlich stärker ins Gewicht fällt als für den Kanton und in deren Folge auf Forderung der Gemeinden temporäre Ausgleichsmassnahmen beschlossen wurden.

Der Zeitpunkt für eine erneute Steuergesetzrevision ist sorgfältig zu wählen und die Ausgestaltung muss «gemeindeverträglich» sein. Eine einseitige Optimierung der Steuergesetze birgt Risiken. Zudem bestehen weitere Möglichkeiten, natürliche Personen zu unterstützen. Der VLG weist darauf hin, dass derzeit steuerpolitisch zahlreiche Unklarheiten bestehen. Die Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2025 und der Steuergesetzrevision 2027 sind noch nicht abschätzbar und werden erst in rund zwei Jahren sichtbar sein. Weiter stehen die Einführung der Individualbesteuerung sowie die Abschaffung des Eigenmietwerts mit den offenen Fragen im Raum, und auch die Stabilität der Mehrerträge aus der OECD-Zusatzsteuer ist unklar. Der anvisierte Zeitpunkt der Steuergesetzrevision wird daher als verfrüht erachtet.

Des Weiteren wird bezweifelt, dass die vorgeschlagene Priorisierung der Themenfelder (Einkommenssteuer Beibehalt Steuerabzug Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, Vermögenssteuer, Förderung Stiftungsstandort) wirklich den Mittelstand entlasten wird. Die Gemeinden teilen vielmehr die Zielsetzung, den Mittelstand steuerlich gezielt zu entlasten. Sie sind jedoch der Auffassung, dass die vorgeschlagene Priorisierung diesem Ziel nur teilweise entspricht. Die aufgeführten Massnahmen führen zu erheblichen Steuerausfällen, ohne den angestrebten Nutzen für den Mittelstand in gleichem Mass zu erzielen. Die Gemeinden beantragen deshalb, auf die entsprechenden Massnahmen zu verzichten.

Steuerentlastungen dürfen nicht zu strukturellen Ertragseinbussen führen, die später über Aufgabenverschiebungen, Kürzungen kantonaler Beiträge oder Anpassungen des innerkantonalen Finanzausgleichs zulasten der Gemeinden kompensiert werden. Eine kantonale Steuergesetzrevision darf grundsätzlich nicht zu kommunalen Steuererhöhungen führen.

Es sind alternative Entlastungsmöglichkeiten für natürliche Personen zu prüfen. Im Rahmen einer Globalbilanz sind die Steuerausfälle im Gesetzgebungsprozess für alle Gemeinden transparent auszuweisen. Sollte die Gesetzesrevision aus übergeordneten Überlegungen auf 2029 terminiert werden, sind erneut Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Gemeinden vorzusehen.

Weiter ist es dem VLG wichtig, dass bei Steuergesetzrevisionen dem Grundsatz 2 «Die Luzerner Gemeinden sind eigenständig, handlungsfähig und selbstverantwortlich.» Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere für Steuern, über deren Erhebung die Gemeinden eigenständig entscheiden können, etwa die Nachkommenerbschaftssteuer. Eine von kantonalen Seite vorgegebene Abschaffung solcher Steuern würde diesem Grundsatz widersprechen.

Frage 7: Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf Finanzleitbild 2026?

Der VLG dankt für die Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme und für den Einbezug im weiteren Prozess.